

**Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Süsel
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)
vom 1.1.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Nachtragsatzung vom 17. Dezember 2013, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 07.10.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 387) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Art. 67 der VO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

**Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Süsel
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Öffentliche Einrichtung	3
§ 3 Abgabepflicht	4
§ 4 Bestimmungen	4
Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsregelungen	5
§ 5 Berechtigte und Verpflichtete	5
§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 7 Begrenzung des Anschlussrechts	6
§ 8 Begrenzung des Benutzungsrechts	8
§ 9 Anschlusszwang	8
§ 10 Benutzungszwang	9
§ 11 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht	9
Abschnitt III – Besondere Bestimmungen für Niederschlagswasseranlagen	10
§ 12 Entwässerungsunterlagen	10
§ 13 Art der Anschlüsse an die Niederschlagswasseranlage	10
§ 14 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses	11
§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage, Betretungsrecht, Auskunftspflicht	12
§ 16 Anzeigepflichten	14
§ 17 Altanlagen	14
Abschnitt IV - Schlussbestimmungen	15
§ 18 Befreiungen	15
§ 19 Betriebsstörungen, Haftung	15
§ 20 Datenverarbeitung / Datenschutz	16
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 22 Zwangsmittel	17
§ 23 Bekanntmachungen	18
§ 24 In-Kraft-Treten	18
Anlage 1	19
Anlage 2	20
Anlage 3	21

Abschnitt I - Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband Ostholstein (nachfolgend kurz „ZVO“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in den in der Anlage 1 genannten Ortslagen der Gemeinde Süsel eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des in diesem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtung. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, die von Dritten betrieben und vom ZVO nicht in Anspruch genommen werden. In den in Anlage 2 benannten Fällen obliegt die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers den jeweiligen Betreibern der Niederschlagswasseranlagen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

1. Der ZVO betreibt, schafft und unterhält zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung Niederschlagswasseranlagen. Diese bestehen im Sinne dieser Satzung aus
 - a) dem gesamten Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen; Reinigungs- und Revisionsschächte, Sickerschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken,
 - b) den Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, wie z.B. Regenklärbecken, Abscheider und ähnliche Anlagen,
 - c) den Anschlussleitungen von den Niederschlagswasserleitungen bis zur Grundstücksgrenze,
 - d) den offenen und geschlossenen Gräben und Wasserläufen, soweit sie vom ZVO als Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigung erklärt werden,
 - e) Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
 - f) gegebenenfalls zentralen Kläranlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - g) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom ZVO selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der ZVO zur Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung ihrer bedient und zur Unterhaltung beiträgt.
2. Zur Niederschlagswasseranlage i.S. der Ziff. 1 gehört nicht der Straßenablauf.
3. Der ZVO kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen. Er kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen.

4. Art, Lage, Größe und Umfang der Niederschlagswasseranlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der ZVO. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung, Erweiterung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie/oder den Betrieb der Niederschlagswasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.
5. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser aus Grundstücksdrainagen mit Zustimmung des ZVO eingeleitet wird.
6. Die Niederschlagswasserkanäle leiten in die in der Anlage 3 genannten Gewässer ein.
7. Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Abgabepflicht

1. Für Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses erhebt der ZVO einmalige Beiträge auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
2. Für die Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen erhebt der ZVO Benutzungsgebühren auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
3. Der ZVO erhebt nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung für die Herstellung einer nachträglichen Anschlussleitung und für die Unterhaltung, die Veränderung und Verschleißung von Anschlussleitungen Kostenerstattungsbeträge.
4. Bei Verstopfungen der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung die Kosten für die erforderlichen Reinigungsarbeiten zu übernehmen, es sei denn, dass der ZVO diese Verstopfungen zu vertreten hat.

§ 4 Bestimmungen

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

2. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
3. Die öffentliche Niederschlagswasseranlage endet mit der Anschlussleitung. Die Anschlussleitung ist das Teilstück von der Niederschlagswasserleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, bzw. bis zur Anschlussöffnung des Straßenablaufes, ohne Übergabeschacht und ohne Leitungen auf dem Grundstück. Im öffentlichen Bereich endet die öffentliche Niederschlagswasseranlage an der Einleitstelle.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf befestigten und versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers von Gebäuden und von Grundstücken bis zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage dienen.
5. Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücksflächen abfließt.
6. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form der Bezeichnung zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 5

Berechtigte und Verpflichtete

1. Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer.
 - a) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen zur Nutzung des Grundstücks berechtigten dinglichen Recht belastet, tritt der dinglich Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
 - b) Wenn sich auf dem Grundstück ein Gewerbebetrieb befindet, ist der Betriebsinhaber neben dem Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet.
 - c) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer berechtigt und verpflichtet.
2. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkung in § 2 Abs. 4, § 7 das Recht, sein Grundstück an die bestehende Niederschlagswasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in § 7 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
3. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die der ZVO niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen Niederschlagswasserleitung liegen. Soweit für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Anschlussleitung über fremde private Grundstücke erforderlich ist (z. B. in einer Hinterliegersituation), besteht das Anschlussrecht nur, wenn für die Anschlussleitung auf dem fremden Grundstück ein dingliches Leitungsrecht besteht. Hierfür ist der das Anschlussrecht in Anspruch nehmende Eigentümer zuständig und verantwortlich. Er hat diesbezüglich entstehende Kosten zu tragen.

§ 7 Begrenzung des Anschlussrechts

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Niederschlagswasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Grundstück darf nicht an eine Druckrohrleitung angeschlossen werden.
2. Der ZVO kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagen, wenn
 - a) das Niederschlagswasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Niederschlagswasseranlage übernommen werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.

In diesem Fall hat derjenige das Niederschlagswasser zu beseitigen, bei dem es anfällt.

3. Schmutzwasser darf nicht in die öffentliche Niederschlagswasserleitung eingeleitet werden. Überläufe aus Kleinkläranlagen dürfen in der Regel nicht in die öffentliche Niederschlagswasserleitung eingeleitet werden.
4. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Niederschlagswasseranlagen kann nicht verlangt werden.
5. Erwachsen wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten und werden besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss vom ZVO versagt werden, wenn nicht der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem ZVO durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für den ZVO erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die Niederschlagswasseranlage, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
6. Findet in rechtlich zulässiger Weise bereits eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser statt, so kann der Grundstückseigentümer unter der Voraussetzung des Abs. 1 gleichwohl den Anschluss an die Niederschlagswasseranlage beantragen, sofern er die mit dem Anschluss verbundenen Kosten trägt.

§ 8 Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung in Verbindung mit den Auflagen des ZVO benutzt werden.
2. Werden in die öffentliche Niederschlagswasseranlage widerrechtlich Stoffe eingeleitet, die die Funktion der Niederschlagswasseranlage erheblich stören, beeinträchtigen oder erschweren, kann der ZVO dem Grundstückseigentümer die Einleitung untersagen. Der ZVO kann Niederschlagswasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Niederschlagswasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht der Fehleinleitung bestätigt.
3. Wenn die Art des Niederschlagswassers sich ändert oder die Größe der befestigten/überbauten Flächen sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich dem ZVO dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Niederschlagswassers auf seine Kosten nachzuweisen.
4. Reichen die vorhandenen Niederschlagswasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Niederschlagswassers nicht aus, kann der ZVO die Abnahme dieses Niederschlagswassers versagen. Erklärt sich der Grundstückseigentümer bereit, die Kosten für die Erweiterung der Niederschlagswasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen, kann der ZVO der Aufnahme dieses Niederschlagswassers zustimmen.
5. Der ZVO kann die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierter Einleitung abhängig machen, an besondere Bedingungen knüpfen oder nur unter dem Widerrufsvorbehalt zulassen.

§ 9 Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und dieses zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung nicht in rechtlich zulässiger Weise anderweitig beseitigt wird.

2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage, soweit sie bis zu dem Grundstück betriebsbereit hergestellt ist.
3. Der ZVO bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen und Ortslagen mit einer betriebsfertigen Niederschlagswasseranlage versehen sind, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Satzung wirksam geworden ist. Der ZVO bestimmt ebenfalls, innerhalb welcher Frist das Grundstück anzuschließen ist.
4. Der ZVO kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, sobald auf diesen Niederschlagswasser anfällt.
5. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Niederschlagswasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der ZVO es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die Niederschlagswassereinrichtungen wesentlich verändert oder neu angelegt werden sollen.
6. Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Niederschlagswasseranschluss vor der Gebrauchsabnahme des Gebäudes ausgeführt und vom ZVO oder einem von ihm beauftragten Dritten abgenommen worden sein.

§ 10 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Niederschlagswasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 8 vorliegt - der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zuzuführen.

§ 11 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der ZVO auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn der Grundstückseigentümer nachweist, dass durch die anderweitige Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und den Anforderungen des

Landeswassergesetzes genügt wird. Der schriftliche, zu begründende Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang oder nach Aufforderung durch den ZVO auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll. In begründeten Einzelfällen ist dies durch einen zusätzlichen schriftlichen Nachweis vom Grundstückseigentümer zu belegen. Dieser Nachweis muss insbesondere folgende Aussagen beinhalten:

- a) Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- b) Abstand zum Grundwasser,
- c) Vorbelastung des Bodens,
- d) Menge und Schadstoffbelastung des Niederschlagswassers.

2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigen Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Abschnitt III – Besondere Bestimmungen für Niederschlagswasseranlagen

§ 12 Entwässerungsunterlagen

Für den Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen hat der Grundstückseigentümer unter Verwendung des beim ZVO erhältlichen Formblattes seine Entwässerungsunterlagen beim ZVO einzureichen. Sie müssen enthalten:

- a) die Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage in Grundrissen, in Schnitten und aus dem Lageplan;
- b) die auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen in qm;
- c) Art und Menge des Niederschlagswassers und Beschreibung des gesamten Baukörpers und
- d) die wassertechnische Berechnung.

Sie sind spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben sind die Entwässerungsunterlagen einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

§ 13 Art der Anschlüsse an die Niederschlagswasseranlage

1. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an die Niederschlagswasserleitung haben. Auf Antrag kann ein Grundstück

- zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
2. Ein Grundstück soll in der Regel nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Der ZVO kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden. Eine Zulassung kann er davon abhängig machen, dass die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Anschlussleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gelten alle Grundstückseigentümer als Einleitende. In besonders begründeten Einzelfällen kann der ZVO abweichend von Abs. 2 auch für ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen.
 3. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.

§ 14

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

1. Der ZVO stellt die öffentliche Anschlussleitung von der Niederschlagswasserleitung bis zur Grundstücksgrenze her. Die Art, Zahl, Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt der ZVO; begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Sind mehrere Niederschlagswasserleitungen vorhanden, so bestimmt der ZVO, an welche Leitung der Grundstückseigentümer angeschlossen wird.
2. Anschlussleitungen werden ausschließlich durch den ZVO hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere sie nicht überbauen; sie sind als Betriebsanlage des ZVO dessen Eigentum. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist statthaft, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherungsvorkehrungen des ZVO zu erstatten.
3. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlussleitung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksnieder-

schlagswasseranlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlussleitung beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage entstehen.

4. Ändert der ZVO auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen die Anschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt z.B. vor, wenn eine Niederschlagswasserleitung, die in Privatgelände liegt, durch eine Niederschlagswasserleitung in der Straße ersetzt wird.
5. Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies dem ZVO rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Unterlässt er diese rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage, Betretungsrecht, Auskunftspflichtung

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus
 - a) der Leitungsanlage,
 - b) dem Übergabeschacht oder der Inspektionsöffnung,
 - c) ggf. der Vorbehandlungsanlage.

Der Grundstückseigentümer hat sie auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen. Die Leitungen müssen einwandfreies Gefälle haben. Sie sind so zu betreiben, dass Niederschlagswasser auch nicht vorübergehend zurückgehalten wird. Besteht kein natürliches Gefälle, so muss der Grundstückseigentümer ggf. eine Hebeanlage auf seinem Grundstück einbauen und betreiben. Einläufe, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene liegt, soweit der ZVO nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, auf Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Rückstausicherungen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3. Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu der Straße einzurichten, in der die Niederschlagswasserleitung liegt. Kann aufgrund einer Grenzbebauung kein Übergabeschacht gesetzt werden, so ist eine Inspektionsöffnung grenznah vorzusehen.
4. Vorbehandlungsanlagen sind gemäß den Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit dem ZVO einzurichten und so zu betreiben, dass das Niederschlagswasser in satzungsgemäßem Zustand in die Anlagen des ZVO eingeleitet wird.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den ZVO an das Kanalnetz angeschlossen. Der ZVO ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist. Die §§ 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.
6. Der Grundstückseigentümer hat dem ZVO oder seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Weiter ist Zugang zu den Räumen und Einrichtungen zu gewähren, soweit dies zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der ZVO berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Niederschlagswassers zu verweigern. Der ZVO ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, das eingeleitete Wasser zu überprüfen und Proben zu nehmen sowie alle notwendigen Maßnahmen an der Anschlussleitung und einem Übergabeschacht durchzuführen. Durch Vornahme der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der ZVO keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
7. Der ZVO kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in den Zustand gebracht wird, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
8. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Revisionschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.

9. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht, hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZVO mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasseranlagen, ist der ZVO unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Anschlussleitung unverzüglich dem ZVO mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem ZVO schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 17 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage zulässig sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der ZVO den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 18 Befreiungen

1. Der ZVO kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Betriebsstörungen, Haftung

1. Wird der Betrieb gestört oder werden die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserabfluss hervorgerufen werden, haben weder Anschlussverpflichtete noch Benutzungsverpflichtete gegen den ZVO Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Gebühren, es sei denn, dass die Schäden von dem ZVO aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
2. Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder von Teilen dieser Anlagen entstehen infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen und in Fällen höherer Gewalt.
3. Die Benutzungspflichtigen haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Dazu zählen insbesondere auch Kosten, die der ZVO mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Niederschlagswasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Hierzu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen

Kosten einschließlich des Versuchs des ZVO zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge. Die Benutzungspflichtigen haben den ZVO von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtige als Gesamtschuldner. Für Schäden, die durch nicht dem ZVO überlassenes Niederschlagswasser entstehen, haftet der Grundstückseigentümer bei dem das jeweilige Schmutzwasser angefallen ist.

4. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVO durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
5. Wer durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere §§ 7 und 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem ZVO den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 20

Datenverarbeitung / Datenschutz

1. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen gleichgestellten Personen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts bekannt geworden sind, durch den ZVO zulässig. Der ZVO darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten.

Der ZVO ist aufgrund eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung berechtigt, diese personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in seinem Auftrage verarbeiten zu lassen.

2. Der ZVO ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

3. Zur Ermittlung der Gebühren-, Beitrags-, oder Kostenerstattungspflichtigen oder zur Festsetzung der Abgaben des Verbandes ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden der ZVO, dem Katasteramt, dem zuständigen Amtsgericht, dem Grundbuchamt, dem Handelsregister und den Finanzämtern zulässig. Soweit für die Abgabenerhebung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z. B. Einwohner- und Gewerbemeldestellen von Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung und -einziehung weiter verwendet werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt nach § 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz, § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung bzw. § 18 Kommunalabgabengesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 7 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 8 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 15 Absätze 2, 4 oder 6 die Grundstücksniederschlagswasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder das Zutrittsrecht verwehrt,
 - d) den in § 16 geregelten Anzeigepflichten zuwiderhandelt,
 - e) dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 9 und 10 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22

Zwangsmittel

1. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den ZVO ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500 € festgesetzt werden.
2. Stattdessen können nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch den ZVO oder die von ihm Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

3. Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

§ 23 Bekanntmachungen

Die Satzungen werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes Ostholstein www.zvo.com bekannt gemacht. In den Zeitungen „Lübecker Nachrichten“, „Ostholsteiner Anzeiger“ und „Kieler Nachrichten“ wird jeweils unter Angabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Süsel in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 20.12.2006 bleibt beschränkt auf vor dem 1. Januar 2015 erbrachte Leistungen, Verpflichtungen und entstandene Ansprüche weiter in Kraft.

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Verfahren zu Entwässerungsanträgen werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 12.12.2014

Zweckverband Ostholstein
gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des ZVO über die Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Süsel (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

- Barkau
- Bockholt
- Bujendorf
- Ekelsdorf
- Gothendorf
- Gömnitz
- Groß Meinsdorf: In den Straßen „Bockholter Landstr. Nr. 2a und 2b“, „Eutiner Landstraße Nr. 1 - 32“, „Grothwisch Nr. 1 - 34“, „Schülpweg 8 - 16“, „Selmsdörp 1 - 46“,
- Kesdorf
- Middelburg
- Ottendorf
- Röbel: in den Straßen „Ahornstraße Nr. 1- 8, Nr. 10 und 11, Nr. 12 – 18 (nur gerade Nummern), Nr. 23 b bis Einleitstelle 1“, „Am Dorfplatz 1 - 12“, „Lindenweg Nr. 1 – 29“, „Wischhofkoppel Nr. 1 - 29“,
- Süsel
- Woltersmühlen
- Fassensdorf
- Zarnekau: In den Straßen „Alte Dorfstraße Nr. 1 – 13 (nur ungerade Nummern), Nr. 6 – 10 (nur gerade Nummern), „Am Bähnken Nr. 13 a und 13 b, 20 und 22“ „Am Dörphuus Nr. 1 - 7“, „Griebeler Weg Nr. 1 – 5a“,

Anlage 2

zu § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des ZVO über die Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Süsel (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Abwassergemeinschaft „Överdiek“ in Bockholt

- Niederschlagswasserentsorgung über den Regenwasserkanal eines eigenen Trennsystems
- Angeschlossen sind nur die Anlieger der Straße „Överdiek“

Abwassergemeinschaft „Kattensahl“ in Bockholt

- Niederschlagswasserentsorgung über eigene Mischwasserkanäle
- Angeschlossen ist das gesamte Neubaugebiet „Kattensahl“ sowie die Anlieger des Waldweges Nr. 12, 14, 16, 16 a, 18 und 20

DRK-Therapiezentrum in Middelburg

- Das Gelände wird über eine eigene Niederschlagswasserkanalisation entwässert

Eigentümergeinschaft Gothendorf

- Niederschlagswasserentsorgung über eigene Mischwasserkanäle
- Angeschlossen ist das gesamte Neubaugebiet „Am Wiesengrund“

Anlage 3
zur Satzung des ZVO über die Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde
Süsel (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß-Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
Barkau				
1	4409 947	5995 021	Grundwasser	Schwartau
2	4409 956	5994 979	Grundwasser	Schwartau
3	4409 958	5994 970	Grundwasser	Schwartau
4	4409 967	5994 931	Grundwasser	Schwartau
5	4009 988	5994 886	Grundwasser	Schwartau
6	4410 015	5994 844	Graben, verrohrt	Schwartau
7	4410 245	5994 682	Nr.1.36, verrohrt	Schwartau
8	4410 232	5994 675	Nr.1.36, verrohrt	Schwartau
9	4410 591	5994 531	Nr.1.36.1, verrohrt	Schwartau
10	4410 580	5994 515	Nr.1.36.1, verrohrt	Schwartau
11	4410 529	5994 467	Nr.1.36.1, verrohrt	Schwartau
12	4410 505	5994 449	Nr.1.36.1,verrohrt	Schwartau
Bockholt				
1	4411 518	5997 938	Nr.1.42.3	Schwartau
2	4411 594	5998 275	Nr.1.42.4	Schwartau
3	4411 785	5998 177	Nr.1.42.4.1,verrohrt	Schwartau
4	4411 793	5998 171	Nr.1.42.4.1,verrohrt	Schwartau
Bujendorf				
1	4415 644	5998 346	Redingsdorfer See	Redingsdorf
2	4416 033	5998 198	Redingsdorfer See	Redingsdorf
3	4416 166	5998 183	Redingsdorfer See	Redingsdorf
4	4416 019	5997 835	Straßenseitengraben	Ostsee
5	4415 507	5997 238	Nr. 1, verrohrt	Ostsee
6	4415 703	5997 383	Nr. 1, verrohrt	Ostsee
7	4415 593	5997 457	Grundwasser	Ostsee

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß-Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
Ekelsdorf				
1	4413 944	5992 739	Nr.1.28.1.verrohrt	Schwartau
2	4413 922	5992 721	Nr.1.28.1.verrohrt	Schwartau
Ekelsdorf - Broderdammskamp				
3	4413 263	5991 513	Nr.1.25	Schwartau
Fassendorf				
3	4411 736	5996 648	Nr.1.42.1	Schwartau
Gothendorf				
1	4429 448	5996 820	Nr.1.46, verrohrt	Schwartau
2	4409 467	5996 467	Nr.1.41, verrohrt	Schwartau
3	4409 619	5996 468	Nr.1.41, verrohrt	Schwartau
4	4409 744	5996 365	Graben	Schwartau
5	4409 689	5996 552	Nr.1.41.2, verrohrt	Schwartau
Gömnitz				
1	4417 060	5999 415		Redingsdorf
Groß Meinsdorf				
1	4409 276	5997 800	Nr. 1	Schwartau
Kesdorf				
1	4412 080	5994 025	Nr.1	Schwartau
2	4412 216	5993 726	Graben	Schwartau
3	4412 249	5993 759	Graben	Schwartau
4	4412 164	5993 608	Graben	Schwartau
5	4412 129	5993 550	Teich	Schwartau
6	4412 128	5993 545	Teich	Schwartau
Middelburg				
1	4413 676	5995 395	Middelburger See	Schwartau
Ottendorf				
1	4412 731	5994 235	Entwässerungssystem der Deutschen Bahn AG	-
2	4412 745	5994 686		-
Röbel				
1	4412 730	5998 315	Nr. 1.44	Schwartau
2	4412 610	5998 305	Nr. 1.44	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß-Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
Süsel				
1	4415 701	5995 182	Nr.1.10.1	Ostsee
2	4416 050	5995 023	Graben	Ostsee
3	4415 951	5995 189	Nr.1.10	Ostsee
4	4416 363	5994 866	Süseler See	Ostsee
5	4416 414	5994 804	Süseler See	Ostsee
6	4415 794	5995 617	Moor	Ostsee
7	4415 794	5994 482	Graben	Schwartau
8	4416 122	5995 084	Nr.1.10	Ostsee
9	4415 794	5994 482	Grundwasser	Ostsee
10	4416 296	5995 312	Gewässer 2. Ordnung	Ostsee
Woltersmühlen				
1	4412 880	5993 437	Nr.1.28, verrohrt	Schwartau
2	4412 799	5993 400	Nr. 1	Schwartau
3	4412 880	5993 439	Nr.1.28, verrohrt	Schwartau
6	4412 899	5993 546	Grundwasser	Schwartau
Zarnekau				
1	4414 196	6001 575	Graben	Schwentine
2	4414 447	6001 511	Grundwasser	Schwentine
4	4414 651	6001 956	Grundwasser	Schwentine